

**Gesetz
zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG)**

Vom 28. Juni 2018

Der Sächsische Landtag hat am 27. Juni 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zuständige Behörden, Aufsicht**

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinne der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme von § 10 des **Prostituiertenschutzgesetzes** sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.²Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.³Das Weisungsrecht ist beschränkt auf eine Rechtsaufsicht.

(2) ¹Die Aufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des **Prostituiertenschutzgesetzes** führt die Landesdirektion Sachsen.²Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

**§ 2
Gesundheitliche Beratung**

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinne von § 10 des **Prostituiertenschutzgesetzes** sind die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte.²Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.³Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Die Gesundheitsämter bieten die gesundheitliche Beratung nach § 10 des **Prostituiertenschutzgesetzes** entsprechend ihrer Zielstellung getrennt vom Angebot der Beratung und Untersuchung nach § 19 des **Infektionsschutzgesetzes** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an.

(3) ¹Die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter für die Aufgaben nach § 10 des **Prostituiertenschutzgesetzes** führt die Landesdirektion Sachsen.²Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

**§ 3
Verwaltungsgebühren und Auslagen**

(1) Die nach § 1 zuständigen Behörden erheben für ihre Amtshandlungen im Rahmen des **Prostituiertenschutzgesetzes** Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe des **Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Für die Kosten der Anmeldung nach § 3 des **Prostituiertenschutzgesetzes** wird eine Gebühr in Höhe von 35 Euro erhoben.²Die Gebühr für die Kosten der Verlängerung der Anmeldung beträgt 15 Euro.³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung im nach § 6 Absatz 1 des **Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen** zu erlassenden Kostenverzeichnis abweichend festzusetzen und fortzuschreiben.

(3) Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des **Prostituiertenschutzgesetzes** werden Kosten nicht erhoben.

**§ 4
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** sind die nach § 1 Absatz 1 zuständigen Behörden.

**§ 5
Mehrbelastungsausgleich**

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte, in denen zum 31. Dezember 2015 Prostitution nach der **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution** vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, nicht verboten ist, erhalten für den mit der Einführung der Vorgaben des **Prostituiertenschutzgesetzes** verbundenen einmaligen Erfüllungsaufwand einen Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2017 in Höhe von 600 000 Euro.

(2) ¹Für den laufenden Erfüllungsaufwand nach dem **Prostituiertenschutzgesetz** wird den nach Absatz 1 berechtigten Landkreisen und Kreisfreien Städten ab dem 26. Juli 2018 für die nach § 3 Absatz 2 festgesetzten nicht kostendeckenden Gebühren und für die von der Kostenerhebung nach § 3 Absatz 3 ausgenommene gesundheitliche Beratung ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 1 939 000 Euro gewährt. ²Für das Jahr 2018 ist der Ausgleichsbetrag nur in Höhe der anteilig auf den Gesamtjahresbetrag entfallenden vollen Monate ab dem 26. Juli 2018 zu zahlen.

(3) ¹Die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden als steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisung auf die nach Absatz 1 berechtigten Landkreise und Kreisfreien Städte jeweils zum 31. März des Kalenderjahres in Jahresbeträgen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte zueinander verteilt. ²Zur Berechnung der Ausgleichsbeträge wird der auszugleichende Erfüllungsaufwand durch die Gesamtzahl der Einwohner der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte dividiert und der Quotient mit der Einwohnerzahl der jeweiligen, von Prostitutionsausübung betroffenen Stadt multipliziert. ³Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. ⁴Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. ⁵Die Verteilung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt zeitgleich mit der Verteilung des Ausgleichsbetrages für den laufenden Erfüllungsaufwand für das Jahr 2019. ⁶Die Landesdirektion Sachsen veranlasst die Auszahlung und Verteilung der Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen.

(4) ¹Die nach Absatz 1 berechtigten Landkreise und Kreisfreien Städte teilen der Landesdirektion Sachsen zum 15. Februar des Kalenderjahres Art und Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommenen Amtshandlungen und die Anzahl der mit den jeweiligen Amtshandlungen verbundenen Sprachmittlungen mit. ²Die Landesdirektion Sachsen übermittelt die Angaben nach Satz 1 dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur Überprüfung des laufenden Erfüllungsaufwands nach Absatz 5.

(5) ¹Der Ausgleichsbetrag wird erstmals im vierten Quartal 2019 und danach alle drei Jahre vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz überprüft und bei Bedarf auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 4 angepasst. ²Der angepasste Betrag wird im Sächsischen Amtsblatt ¹ bekanntgegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

1 Anpassung des Betrags:

für das Jahr 2020 siehe **Bekanntmachung vom 22. Januar 2020** (SächsAbI. S. 130)
für die Jahre 2021 und 2022 siehe **Bekanntmachung vom 29. Juli 2021** (SächsAbI. S. 1057)
für die Jahre 2023 bis 2025 siehe **Bekanntmachung vom 18. April 2023** (SächsAbI. S. 526)
für das Jahr 2026 siehe **Bekanntmachung vom 14. November 2025** (SächsAbI. S. 1162)